

**Abteilung Entwicklung,
ländliche Angelegenheiten, Wasserläufe
und Tierschutz**

**Direktion der Qualität
und des Tierschutzes**

Chaussée de Louvain, 14 - B-5000 NAMUR - Tel. : +32 (0)81 64 96 08 - Fax : +32 (0)81 64 95 44

Europäische Qualitätsregelungen - Garantiert traditionelle Spezialitäten

(Verordnung (EU) Nr. 1151/2012)

AUSLEGUNGSVERMERK

Auslegungsvermerk EQR-2022-02-g. t. S.-Hm-02

Heumilch g. t. S. – Schaf-Heumilch g. t. S. – Ziegen-Heumilch g. t. S.

Verwendung der Wicke als Tiernahrung

Kontext: Die Lastenhefte "Heumilch g. t. S."¹, "Schaf-Heumilch g. t. S."² und "Ziegen-Heumilch g. t. S."³ bestimmen insbesondere, was die Ernährung von Tieren betrifft, dass "Acker- und Puffbohnen, Futtererbsen, (Lupinen⁴), Ölfrüchte sowie grobes Mehl und/oder Extraktionsschrote ebenfalls zulässig sind". Die Wicke ist trotz ihres potenziellen Nutzens nicht in dieser Liste enthalten. Ziel des vorliegenden Vermerks ist es, die Verwendung der Wicke als Nahrung für Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen), die dazu bestimmt sind, (Kuh-)Heumilch g. t. S. oder Schaf-Heumilch g. t. S. oder Ziegen-Heumilch g. t. S. zu erzeugen, explizit zu genehmigen.

¹ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/304** der Kommission vom 2. März 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Heumilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno (g. t. S.)]. **Lastenheft:** Siehe **Anhang** zur genannten Verordnung.

² **Durchführungsverordnung (EU) 2019/486** der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten „Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g. t. S.), **abgeändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/70** der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen Namens („Schaf-Heumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g. t. S.). **Konsolidiertes Lastenheft:** Siehe **Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation** gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (**2021/C 392/07**) - ABl. C 396 vom 28.09.2021, S. 13.

³ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/487** der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten „Ziegen-Heumilch“/„Goat's Haymilk“/„Latte fieno di capra“/„Lait de foin de chèvre“/„Leche de heno de cabra“ (g. t. S.), **abgeändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/71** der Kommission vom 12. Januar 2022 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der garantiert traditionellen Spezialitäten eingetragenen Namens „Ziegen-Heumilch“/„Goat's Haymilk“/„Latte fieno di capra“/„Lait de foin de chèvre“/„Leche de heno de cabra“ (g. t. S.). **Konsolidiertes Lastenheft:** Siehe **Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation** gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (**2021/C 396/15**) - ABl. C 396 vom 30.09.2021, S. 22.

⁴ Nur im "Heumilch g. t. S."-Lastenheft.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- Die wichtigsten Grundsätze, die den Lastenheften "Heumilch g. t. S." zugrunde liegen, sind folgende: die Nichtverwendung von Gärfuttermitteln (insbesondere Silagen), die Verwendung von Rauhfutter (Heu) in Höhe von mindestens 75 % der Ration, die Verwendung von vor Ort angebauten traditionellen Futtermitteln, die die Selbstversorgung der Tierzuchtbetriebe mit energie- und proteinhaltigem Futter fördern und zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beitragen;
- die im Lastenheft "Heumilch g. t. S." (Rinder) zugelassene Lupine ist in den anderen Lastenheften nicht aufgeführt. Für die Lupine, die als Ganzes oder grob gemahlen verteilt wird, besteht aber keine Gegenindikation, was die Ernährung von Schafen und Ziegen⁵ betrifft. Sie unterscheidet sich insoweit von der Erbse oder der Ackerbohne, als sie wenig Stärke, jedoch viel Lipide aufweist. Als ausgezeichnete Proteinquelle kann sie allein oder als Mengkorn (in Kombination mit Weizen beispielsweise) zur Selbstversorgung der Tierzuchtbetriebe mit proteinhaltigen Futtermitteln beitragen. Ihr Gehalt an Aminosäuren scheint ein zusätzlicher Pluspunkt für die Gesundheit der Tiere zu sein. Ihre Entziehung aus beiden Lastenheften "Schafe" und "Ziegen" scheint auf keiner rationellen Grundlage zu beruhen. Demnach lässt sich das Fehlen der Wicke in den zulässigen Futtermitteln in keiner Weise rechtfertigen;
- die Wicke (*Vicia sativa*) ist genauso wie die in den Lastenheften zulässige Ackerbohne (*Vicia faba*) eine Hülsenfrucht der Familie der *Fabaceae* und der Gattung *Vicia*. Die Wicke ist vergleichbar mit den in den Lastenheften aufgelisteten Eiweißpflanzen;
- die Wicke gehört nicht zu den in den Lastenheften "verbotenen Futtermitteln";
- mit hohem Nährwert und eiweißreich, ist die Wicke ebenso wie die Lupine, die Futtererbse und die Ackerbohne (alle drei in den Lastenheften zulässig - die Lupine aber nur im "Rinder"-Lastenheft) eine ausgezeichnete Eiweißpflanze für Wiederkäuer;
- die Wicke wird für gewöhnlich im Mengkorn (Mischung von Getreide und Eiweißpflanzen) verwendet mit dem Ziel, die Selbstversorgung des Betriebs mit proteinhaltigen Futtermitteln zu verstärken. Da die "Heumilch g. t. S."-Lastenhefte die Silage nicht zulassen, sind gegebenenfalls nur die Beweidung und die Grünfütterung erlaubt. Die Wicke kann ebenfalls in der Form von Körnern (allein oder) als Mengkorn (aus Erntegut) verwertet werden. In Ergänzung zum Anbau von Gras hoher Futterqualität kann die Erzeugung von Mengkorn die Betriebe autonomer machen und ihnen eine bessere Bewältigung der mit Futtermitteln verbundenen Kosten ermöglichen, und gleichzeitig den Verbrauchern ein Gefühl der Sicherheit in Bezug auf die Ernährung der Tiere vermitteln. Mengkorn kennzeichnet sich durch einfache Anbaumaßnahmen, Betriebsflexibilität und geringen Inputbedarf. Die Entwicklung des Kenntnisstands und der Praktiken ermöglicht das Anlegen einer Kultur in Kombination mit anderen Pflanzenarten wie der Wicke. Die Saatwicke verfügt über ein ausgezeichnetes Deckvermögen, ist sehr wettbewerbsfähig und verteilt die mit dem Anbau des Pflanzengemisches verbundenen Risiken. Sie kann zur Diversifizierung von Hülsenfruchtarten (zusätzlich zu Futtererbsen beispielsweise) verwendet werden, wobei jedoch jedes Übermaß zu vermeiden ist (Lagergefahr);

Es kann geschlussfolgert werden, dass aufgrund ihrer Verwandtschaft mit der Ackerbohne, ihrer Bedeutung für die Ernährung, der Möglichkeit, sie bei Mengkorn mit anderen Arten (wie Futtererbsen) mit allen damit verbundenen Vorteilen zu kombinieren, die Verwendung der

⁵ BECKERS, Y., ordentlicher Professor - Universität Lüttich - Gembloux Agro-Bio Tech (GxABT) – "Ingénierie des productions animales et nutrition" - B 5030 Gembloux. Persönliche Mitteilung.

⁶ TOSAR, V., FAUX, A.-M., "L'élevage bovin en agriculture biologique - L'autonomie alimentaire - Un enjeu actuel complexe". Centre wallon de Recherches agronomiques, ("Die Viehzucht in der biologischen Landwirtschaft – Die Selbstversorgung mit Futtermitteln - Eine vielschichtige Herausforderung unserer Zeit". Wallonisches Zentrum für agronomische Forschung) Gembloux, 2021.

Wicke in der Ernährung von Tieren, die dazu bestimmt sind, Milch zu produzieren, nach den Anforderungen der Lastenhefte "Heumilch g. t. S.", "Schaf-Heumilch g. t. S." und "Ziegen-Heumilch g. t. S." **dem Geist** dieser Lastenhefte **entspricht** und sie in Sachen Futterselbstversorgung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit der Tierzuchtbetriebe sogar **verstärkt**.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie vertritt den Standpunkt, dass die Wicke zu den für die Produktion von Heumilch g. t. S., Schaf-Heumilch g. t. S. und Ziegen-Heumilch g. t. S. zulässigen Eiweißpflanzen gehören darf.

Der Direktor,

Damien Winandy